



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta

Mitgliederbeitragsreglement 2026

Schweizer Obstverband

Beschluss vom: 06.11.2025
In Kraft seit: 01.01.2026
Ersetzt die Version: 01.01.2025



1. Grundlagen, Gegenstand

Gemäss Artikel 17 der Statuten vom 21. April 2017 beschliesst der Vorstand die von den Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen. Dieses Reglement legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

2. Mitgliederbeitragsbasis

Der Schweizer Obstverband erhebt bei all seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sich aus einem Grundbeitrag und einem Flächen-/Mengenbeitrag zusammensetzt. Der Grundbeitrag wird pro Betrieb eingezogen (Ausnahmen im Anhang 1 mit ¹ gekennzeichnet). Der Mengen-/Flächenbeitrag bezieht sich auf die gewerblichen Tätigkeiten seiner Mitglieder, für welche er gemäss Statuten und brancheninternen Abmachungen zuständig ist, nämlich:

- Produzenten: Anbau Kernobst, Steinobst, Beeren (ohne Aronia, Wildfrüchte und Holunder) und Hartschalenobst für jegliche Verwendung sowie Herstellung Obstgehölze (Baumschule);
- Verarbeiter: Lebensmitteltechnische Verarbeitung und Herstellung von Produkten aus dem Obstanbau und von ausgewählten anderen Produkten.
- Mitglieder, welche keiner dieser gewerblichen Tätigkeiten nachgehen, bezahlen mindestens den Grundbeitrag und eine Pauschale.

Stichdatum für die Flächen- und Mengenmeldungen sind die neuesten am Datum der Rechnungsstellung verfügbaren Zahlen. Falls nötig wird auf Vorjahreswerte zurückgegriffen.

Bio Tafelobst-Produzierende entrichten ihre Mitgliederbeiträge für den SOV vollumfänglich via Bio Suisse.

3. Verwendung des Mitgliederbeitrages

Der Mitgliederbeitrag (bestehend aus Grundbeitrag plus Flächen-/Mengen-/Pauschalbeitrag) dient der Finanzierung der Verbandsaufgaben wie Marktbegleitung, Interessenvertretung, Qualitätsförderung, Berufsbildung, Innovation und Entwicklung sowie Marketing und Kommunikation. Die Verbandsaktivitäten finden sich auf der Verbandswebseite swissfruit.ch/de/verband.

Der Vorstand gewichtet und verteilt die Beiträge mit einem jährlichen Verteilschlüssel in die verschiedenen Verwendungszwecke, Positionen oder Kostenstellen (Anhang 1).

4. Mitgliederbeitragsbemessung/-sätze

Der Vorstand beschliesst im Herbst die Beitragssätze und verabschiedet das Budget zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Höhe der Mitgliederbeitragssätze errechnet sich aus der beitragspflichtigen Produktionsfläche und den verarbeiteten Mengen, um die budgetierten branchennotwendigen Leistungen decken zu können.

Der Vorstand kann auf Flächen-/Mengenbeitragssätzen einen linearen Rabatt oder bei gravierenden Härtefällen Ermässigung gewähren, stets unter Einhaltung der Gleichstellung aller Mitglieder. Der Anhang 1 hält die Mitgliederbeitragssätze fest.

Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Obststart:

- an den Flächen (in ha): für Produzenten von Tafelobst und Industrieobst
- an den Mengen (in dt oder in hl) für Produzenten von Mostobst
für Verarbeiter von Obst
für Hersteller von Produkten aus dem Rohstoff Obst



Die Flächen- und Mengenbeiträge werden auf durchschnittliche Jahreserträge und Anbausysteme berechnet. Wettereinflüsse wie zum Beispiel Hagel oder Frost sind daher kein Grund für eine (individuelle) Anpassung des Flächen-/Mengenbeitragsatzes.

4.1. Flächenangaben

Für alle Flächenangaben gelangen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei den Direktzahlungen. Bei Junganlagen, welche noch nicht im Vollertrag stehen, sind die Flächen ab dem Jahr zu melden, ab dem sie direktzahlungsberechtigt sind. Für Hochstamm, Mostobst, Industrieobst und Brennobst sowie Nüsse und Schalenfrüchte gilt der Faktor: 1 Baum = 1 Are.

4.2. Mengenangaben

Bei den Mengen meldet jeweils der Erstverarbeiter diejenigen Mengen, die er in eigenem Namen verarbeitet oder verarbeiten lässt (d. h. er ist Wareninhaber). Bei Verarbeitung im Auftrag und bei Lohnverarbeitung meldet somit der Auftraggeber als Wareninhaber die entsprechenden Mengen. Zu melden sind alle Mengen mit Erwerbszweck, ohne Eigenverbrauch.

Die Erstverarbeitung ist der Verarbeitungsschritt, der die Natur des Rohstoffs wesentlich verändert, wobei ein neues Produkt oder ein handelbares Zwischenprodukt entsteht. Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Pressen, Entsteinen, Gefrieren, Pürieren, Dörren, Trocknen.

Unverarbeitete Mengen: Die Angaben beziehen sich jeweils auf das Erntejahr. Verarbeitete Mengen, Ausstoss: Die Angaben beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beim Verarbeiter Mostobst werden für die Mengenbeitragsberechnung Vierjahresdurchschnitte verwendet. Umrechnungsfaktoren Mosterei: 0.78 l Saft = 1 kg Obst, 1 l Saft = 1.28 kg Obst. Dieser Standardwert wird verwendet, sofern die Betriebe weder eigene Angaben liefern noch das BLW autorisieren, diese zu melden. Halbfabrikate, falls diese in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, werden mit Faktor 5.6 pro kg 7l in Saft umgerechnet.

5. Deklaration, Rechnungsstellung, Inkasso, Zahlungsfrist, Sanktionen

Auf Aufforderung melden bzw. prüfen die Mitglieder die für die Mitgliederbeitragsberechnung benötigten Flächen und Mengen mittels einer Online-Selbstdeklaration wie folgt:

- Als Produzent deklarieren Sie, analog der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, Ihre obstbaulichen Flächen, die dem Anbau von Tafel-, Industrie-, Brenn- und Mostobst dienen.
- Als Verarbeiter (erstverarbeitender Wareninhaber) deklarieren Sie die Mengen, die Sie selbst besitzen und verarbeiten oder verarbeiten lassen.
- Als Hersteller von Obstprodukten deklarieren Sie die von Ihnen abgesetzten Endprodukte.

Die Geschäftsstelle führt die Daten nach und speichert sie. Sie wahrt den Datenschutz und gibt einzelbetriebliche Daten nicht ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds an Dritte weiter. Sie stellt die Mitgliederbeiträge gruppiert in Rechnung. Der Mindestbetrag für Rechnungen beträgt CHF 50.-. Die Abrechnung wird soweit möglich direkt vom SOV durchgeführt. Die Mitgliederbeiträge werden mit Mehrwertsteuer verrechnet, sofern der Rechnungsempfänger mehrwertsteuerpflichtig ist («opt-in»). Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist mahnt die Geschäftsstelle zwei Mal. Die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand namentlich über alle nicht vollständig bezahlten Rechnungen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über einen allfälligen Zahlungsaufschub oder über Sanktionen gemäss Artikel 6 der Statuten.



Anhang 1

Mitgliederbeitragssätze 2026

	CHF 2026	CHF 2025
Grundbeitrag¹	100.00	100.00
Flächen-/Mengenbeiträge²		
Produzent Fruchtpflanzen / Betrieb	1000.00	1000.00
Produzent Tafelkernobst / ha	295.00	295.00
Produzent Kirschen / ha	595.00	595.00
Produzent Aprikosen / ha	100.00	100.00
Produzent Zwetschgen und übriges Steinobst / ha	395.00	395.00
Produzent Beeren / ha	675.00	675.00
Produzent Tafeltrauben / ha	220.00	220.00
Produzent Nüsse und Schalenfrüchte / ha	50.00	50.00
Produzent Industrieobst und Brennobst (Steinobst und Beeren) / ha	50.00	50.00
Produzent Mostobst / dt ³	1.00	1.00
Verarbeiter Mostobst / dt	0.21	0.21
Verarbeiter Obstgetränke / hl	1.10	1.10
Verarbeiter Industrieobst / dt	0.40	0.40
Pauschal für Firmen und Institutionen ohne Fläche und Menge	150.00	150.00

¹ Kein Grundbeitrag für Produzenten mit reinem Most-, Brenn- und Industrieobst sowie Nuss- und Schalenfrüchte.

² Bio Tafelobst-Produzierende entrichten ihre Mitgliederbeiträge für den SOV vollumfänglich via Bio Suisse.

³ Gültig auch für Bio Suisse Mostobstproduzenten (Inkasso durch Mostereien in Auftrag von Bio Suisse)

Verrechnung

Juni bis August: Verarbeiter, Firmen und Institutionen ohne Fläche und Menge und Produzenten
(ausgenommen Mostobst)

Dezember: Produzenten Mostobst (Inkasso via Mostereien)

Gültig für das Jahr 2026 gemäss Beschluss des Vorstandes vom 6. November 2025.